

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1120/2013

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Bürgermeisterin Monika Kabs
Michael Stöckel

Haushaltswirksamkeit:

nein

ja, bei

Produkt: 36110

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------------|------------|------------|-----------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.09.2013 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

Betreff: Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

Beschluss:

Ab dem 01.08.2013 wird der bedarfsunabhängige Grundanspruch analog des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr auf 30 Stunden pro Woche in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr festgelegt.

Darüber hinausgehende Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf und sind somit durch den Deutschen Kinderschutzbund Speyer e.V. zu prüfen.

Begründung:

Seit dem 01.08.2013 haben alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege (§ 24 (2) SGB VIII).

Das Gesetz gibt keine Vorgaben bezüglich des Umfangs des bedarfsunabhängigen Grundanspruchs.

Die Festsetzung obliegt damit den Kommunen.

Die von der Stadt Speyer festgelegte Regelung für die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr wird - bis auf die Beitragsfreiheit - analog auf den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr angewandt.

Für individuelle Bedarfe, die über den bedarfsunabhängigen Grundbedarf hinausgehen gilt der Rechtsanspruch ebenso.

Allerdings ist hier eine Bedarfsprüfung vorgesehen. Diese erfolgt nach den bestehenden Kriterien des Deutschen Kinderschutzbundes Speyer e.V.

Elternbeiträge werden sowohl für den bedarfsunabhängigen Grundbedarf als auch für alle individuellen Bedarfe fällig, da es sich bei dem Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr nicht um einen kostenfreien Rechtsanspruch handelt.